

# Reglement

**über die Hausaufgabenbetreuung an der  
Volksschule Sachseln  
(Hausaufgabenbetreuungs-Reglement)**

**vom 26. April 2010**

# Hausaufgabenbetreuungs-Reglement

vom 26. April 2010

*Der Einwohnergemeinderat Sachseln,*

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Artikel 12 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006, Artikel 4 der Volksschulverordnung vom 16. März 2006 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gleichstellung der Begriffe**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation der Hausaufgabenbetreuung an der Volksschule Sachseln.

<sup>2</sup> Die schulergänzende Tagesstruktur umfasst die Betreuung von Schülern bei der Erfüllung der Hausaufgaben. Es richtet sich an Schüler der Primarschule und der Kooperativen Orientierungsstufe (KOS).

### **Art. 3 Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Der Schulrat regelt auf Antrag der Schulleitung die Zeiten der Hausaufgabenbetreuung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über das Angebot zu einem Zeitpunkt, an denen der reguläre Schulbetrieb eingestellt ist.

<sup>3</sup> In den Schulferien und an allgemeinen Feiertagen findet die Hausaufgabenbetreuung nicht statt.

## **II. Organe und Zuständigkeiten**

### **Art. 4      *Einwohnergemeinderat***

<sup>1</sup> Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über die Hausaufgabenbetreuung. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entscheid über den Umfang des Betreuungsangebotes;
- b) Bereitstellung der Infrastruktur;
- c) Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten im Rahmen von Art. 14 Abs. 1;

### **Art. 5      *Schulrat***

<sup>1</sup> Der Schulrat ist oberstes Verwaltungsorgan. Er ist für die strategischen Belange zuständig und hat die unmittelbare Aufsicht über die Hausaufgabenbetreuung.

<sup>2</sup> Dem Schulrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat über Veränderungen des Leistungsangebots;
- b) Erlass von Richtlinien für den Betrieb;
- c) Erlass der Pflichtenhefte für die Betreuungspersonen auf Antrag der Schulleitung;
- d) Anstellung der Betreuungspersonen auf Antrag der Schulleitung;

<sup>3</sup> Der Einwohnergemeinderat kann dem Schulrat weitere Aufgaben übertragen.

### **Art. 6      *Schulleitung***

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die operativen Belange der Hausaufgabenbetreuung zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung des Betriebs und der Organisation der Hausaufgabenbetreuung;
- b) Antragstellung an den Schulrat für die Anstellung der Betreuungspersonen;
- c) Erstellung der Pflichtenhefte für die Betreuungspersonen und Antragstellung an den Schulrat für deren Erlass;

## **III. Organisation der Hausaufgabenbetreuung**

### **Art. 7      *Anmeldung***

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt mittels Formular, das beim Schulsekretariat bezogen werden kann. Die Anmeldung ist jeweils für ein Semester verpflichtend.

<sup>2</sup> Die Hausaufgabenbetreuung wird angeboten, wenn pro Woche mindestens 17 Stunden-Einheiten belegt werden.

<sup>3</sup> Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt eine Aufnahme nach Eingang der Anmeldung. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### **Art. 8        *Eintritt***

Die Hausaufgabenbetreuung beginnt grundsätzlich zu Semesterbeginn.

#### **Art. 9        *Austritt***

Der Austritt während des laufenden Semesters ist nur unter besonderen Umständen und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich. Der Antrag muss der Schulleitung schriftlich eingereicht werden. Besondere Umstände sind: Krankheit oder Unfall eines Schülers, Wegzug aus der Gemeinde, veränderte Familiensituation.

#### **Art. 10       *Disziplinarische Massnahmen***

<sup>1</sup> Die Betreuungspersonen sorgen für Disziplin während der Hausaufgabenbetreuung. Verstösse ahnden sie selbstständig durch Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der kantonalen Bildungsverordnung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann auf Antrag der Betreuungspersonen bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten, unentschuldigtem Absenzen oder Nichteinhalten von Absprachen einen Schüler befristet oder dauernd von der Hausaufgabenbetreuung ausschliessen.

#### **Art. 11       *Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten***

Die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten wenn sinnvoll zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

### **IV.    *Finanzielle Bestimmungen***

#### **Art. 12       *Grundsätzliches***

<sup>1</sup> Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung hat unter Wahrung des Kostendeckungsprinzips zu erfolgen.

<sup>2</sup> Für den Besuch der Hausaufgabenbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben. Die Beiträge werden jeweils pro Semester festgelegt und müssen die folgenden Kosten decken:

- a) Lohnkosten inkl. Sozialleistungen der Betreuungspersonen;
- b) Aus- und Weiterbildungskosten der Betreuungspersonen;
- c) Verwaltungsgemeinkosten des Schulrates, der Schulleitung, des Schulsekretariats und der Finanzverwaltung (Ausschreibung, Anmeldung, Beitragsinkasso, Personaladministration).

<sup>3</sup> Für nichtbesuchte Stunden besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten. Rückerstattungen können bei besonderen Umständen gewährleistet werden, wenn ein entsprechendes Formular dem Schulsekretariat abgegeben wird. Besondere Umstände sind: Unfall oder Krankheit (durch Eltern gemeldet).

<sup>4</sup> Die Beiträge sind im Voraus für ein ganzes Semester zu entrichten. Im Falle eines Austritts während des laufenden Semesters (Art. 9) oder eines Ausschlusses (Art. 10 Abs. 2) kann keine Rückerstattung von Beiträgen der Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden.

### **Art. 13      *Höhe der Beiträge***

<sup>1</sup> Der Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt Fr. 7.00 – 15.00 pro Stunde und Kind. Von diesem Beitrag wird eine allfällige Anstossfinanzierung des Kantons in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Hausaufgabenbetreuung, gelangt ein Familienrabatt von Fr. 1.00 pro Stunde und Kind in Abzug.

<sup>3</sup> Eltern in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können beim Sozialdienst ein schriftliches Gesuch um finanzielle Unterstützung einreichen.

### **Art. 14      *Inkasso***

<sup>1</sup> Die an die Erziehungsberechtigten zu verrechnenden Beiträge sind von der Finanzverwaltung zu berechnen und dem Schulsekretariat zu melden.

<sup>2</sup> Das Schulsekretariat meldet der Finanzverwaltung die Anmeldungen für den Besuch der Hausaufgabenbetreuung zwecks Inkasso der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung besorgt das Inkasso der Beiträge und orientiert das Schulsekretariat über die rechtzeitig einbezahlten Beiträge.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15      *Rechtsschutz***

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Betreuungspersonen kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Schulleitung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tagen beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Finanzverwaltung kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 16      *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **V. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 17      *Eintritt nach Semesterbeginn***

In der Startphase des Schuljahres 2010/2011 ist nach Absprache mit der Schulleitung auch ein späterer Eintritt nach Semesterbeginn möglich.

Sachseln, 26. April 2010

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**  
**Die Präsidentin: Margrit Freivogel Kayser**  
**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

**Ablauf der Referendumsfrist: 09. August 2010**

**Genehmigung des Regierungsrates: 31. August 2010**

<sup>1</sup> In Kraft seit 10. September 2010